

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich, deutsches Recht

- 1.1 Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung annehmen bzw. Zahlungen erbringen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle vorhergehenden Einkaufsbedingungen.
- 1.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit uns.
- 1.6 Soweit im Zusammenhang mit den Lieferungen auf Incoterms verwiesen wird, sind damit die Incoterms 2010 gemeint. Falls im Einzelfall Incoterms verwandt werden, die von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen enthalten, haben die Regelungen der individuell vereinbarten Incoterms Vorrang.

2. Bestellungen

- 2.1 Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Entsprechendes gilt für sonstige Absprachen, die vor oder nach Vertragsabschluss erfolgen.
- 2.2 Unsere Bestellungen können nur innerhalb einer Woche ab Datum der Bestellung angenommen werden.
- 2.3 An Angebotsunterlagen (Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Angebotsunterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.4 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- 2.5 Der Lieferant ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, von der Bestellspezifikation abweichende Lieferungen zu erbringen. Auch nach erfolgter Zustimmung ist der Lieferant verpflichtet, uns auf Anforderung kostenfrei entsprechende Produktmuster zur Verfügung zu stellen. Die generelle Akzeptanz des Musters entbindet den Lieferanten nicht von seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen. Sie stellt auch keine Abnahme des endgültigen Produkts dar.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise (Incoterms 2010).
- 3.2 Steuern, Zölle und sonstige Abgaben – mit Ausnahme der Umsatzsteuer – trägt der Lieferant.
- 3.3 Nach Erhalt der Lieferungen erfolgen unsere Zahlungen unter Abzug von 2 % Skonto innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungseingang oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung beinhaltet weder eine Aussage über die Qualität der Lieferung noch schränkt sie unsere Rechte ein.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen unsere Bestellnummer sowie die übrigen Bestellangaben (Datum, Menge etc.) anzugeben; unterlässt er dies, so sind darauf beruhende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- 3.6 Im Falle des Zahlungsverzugs haften wir nur in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die vereinbarten Lieferzeiten bzw. Liefertermine sind bindend. Haben die Parteien eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Der Liefertermin ist der Tag des Eintreffens der Lieferung an der von uns vorgegebenen Lieferanschrift.
- 4.2 Bei verspäteter Lieferung, die der Lieferant zu vertreten hat, sind uns nach Mahnung alle aus der Verspätung entstehenden Schäden zu ersetzen. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Schadensersatz statt der Leistung können wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist verlangen.
- 4.3 Bei verspäteter Lieferung sind wir – unabhängig davon, ob der Lieferant diese zu vertreten hat – berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Wird erkennbar, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat sich der Lieferant unverzüglich mit uns in Verbindung zu setzen.
- 4.5 Die Lieferungen haben werktags während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Die Unterzeichnung des Lieferscheines bzw. die tatsächliche Annahme der gelieferten Ware beinhaltet keine Aussagen darüber, ob die Lieferung spezifikationsgerecht ist.

4.6 Sollten wir aufgrund von höherer Gewalt, wozu auch Streiks, Aussperrungen sowie von uns unverschuldete Transportstörungen und Betriebsstörungen in unserem Bereich gehören, nicht zur Abnahme in der Lage sein, sind wir für diese Zeit von unserer Abnahmeverpflichtung befreit. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- 5.1 Die Lieferungen erfolgen gemäß Incoterms 2010.
- 5.2 Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit der Lieferung auf uns über. Etwaige Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von uns nicht akzeptiert.

6. Qualität und Dokumentation, Compliance

- 6.1 Die Lieferungen haben den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie insbesondere den einschlägigen Umweltbestimmungen zu entsprechen und die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten.
- 6.2 Im Rahmen seines Geschäftsbetriebes berücksichtigt der Lieferant umfassend Aspekte des Umweltschutzes.

7. Mängelanzeige - Mängelhaftung

- 7.1 Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, versandt wird (wobei wir nur für die rechtzeitige Versendung nachweispflichtig sind). Der Lieferant verpflichtet sich, eine eigene Wareenausgangskontrolle zur Qualitätssicherung vorzunehmen. Wir sind nur zur Rüge etwaiger Mängel – nicht aber zur Untersuchung der Ware – verpflichtet.
- 7.2 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen:
 - a) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Ablieferung – längstens jedoch 30 Monate seit der Ablieferung, soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht. In den Fällen, in denen gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
 - b) Bei Mangelhaftigkeit der Lieferungen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen.
- 7.3 Der Lieferant haftet für jeden Verschuldensgrad. Haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennen wir nicht an.
- 7.4 Soweit wir wegen der Fehlerhaftigkeit unseres Produktes von Dritten in Anspruch genommen werden und diese Fehlerhaftigkeit auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von diesen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

8. Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Risiken aus der Produkthaftung zu versichern und uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant sichert zu, dass das von ihm gelieferte Produkt frei von Schutzrechten Dritter ist, die innerhalb der Europäischen Union, bestehen.
- 9.2 Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen uns geltend machen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern hiervon freizustellen. Diese Freistellung gilt auch gegenüber unseren Abnehmern. Diese Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Lieferant die Liefergegenstände entsprechend unseren Zeichnungen, Modellen oder dem gleichkommenden Beschreibungen hergestellt hat. Sofern der Lieferant in einem solchen Falle eine Schutzrechtsverletzung befürchtet, wird er uns umgehend hiervon informieren.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Leistungen der von uns vorgegebene Bestimmungsort (in der Regel Anlieferungsort des jeweiligen Werkes).

11. Gerichtsstand/Geheimhaltung/Sonstiges

- 11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist Reinbek. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages und erlischt erst, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.